

## Benützungsordnung der Universitätsbibliothek Klagenfurt

### Ingeborg-Bachmann-Bibliothek (IBB)

#### § 1

- (1) Die IBB ist kein öffentlicher, frei zugänglicher Bereich der Universitätsbibliothek Klagenfurt. Der Aufenthalt in dieser Aufstellung ist nur nach Voranmeldung und unter Aufsicht gestattet. Betreffend Ordnung und Sicherheit gilt Abschnitt III der vorliegenden Benützungsordnung der Universitätsbibliothek Klagenfurt sowie die Haus- und Benützungsordnung der Universität Klagenfurt.
- (2) Die IBB ist ein Präsenzbestand und kann insbesondere für wissenschaftliche, literarische oder publizistische Interessen benützt werden. Der gesamte Bestand der IBB ist von der Fernleihe ausgenommen. Die Objekte der IBB sind ausschließlich in der dafür vorgesehenen Räumlichkeit der UBK unter Aufsicht zu benützen. Den Objekten ist mit äußerster Schonung und Sorgfalt zu begegnen. Die vorgefundene Ordnung ist strikt beizubehalten. Bei vorhersehbarer längerer Abwesenheit vom Arbeitsplatz und rechtzeitig vor Schließung der IBB sind die Werke vollständig und unversehrt dem Bibliothekspersonal zu retournieren.
- (3) Nutzer:innen sind verpflichtet, ihr Benützungs- oder Forschungsinteresse, ihre Ankunft an der Universitätsbibliothek Klagenfurt sowie die voraussichtliche Dauer ihres Aufenthaltes schriftlich im Voraus bekanntzugeben.
- (4) Nutzer:innen füllen bei jedem Besuch der IBB das Besucher:innen-Datenblatt aus und unterfertigen einen Benützungsantrag. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich die Nutzer:innen, die Benützungsordnung einzuhalten und sie haften für sämtliche Schäden und Nachteile, die der Universität Klagenfurt bei Nichteinhaltung entstehen.
- (5) Die Universität Klagenfurt ist dazu verpflichtet, die unterfertigten Unterlagen in Berichtsform an die Eigentümer:innen der IBB (Land Kärnten und Stadt Klagenfurt) abzuliefern sowie ihnen jederzeit Einsicht in diese zu gewähren. Mit Unterfertigung des Benützungsantrages sowie des Besucher:innen-Datenblattes erklären Nutzer:innen ihr Einverständnis zur Weitergabe ihrer Daten an die Eigentümer:innen.
- (6) Der Universitätsbibliothek Klagenfurt nicht bekannte Forscher:innen oder Nutzer:innen weisen sich durch Reisepass oder amtlichen Lichtbildausweis aus, der für die Dauer der Nutzung zu hinterlegen ist.

## § 2

- (1) Die Erlaubnis zur Einsicht in die Objekte schließt nicht die Berechtigung zu deren Veröffentlichung ein. Die Benützung der IBB darf nur im Einklang mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit denen des Urheberrechtsgesetzes, erfolgen. Erforderliche Genehmigungen sind durch die Nutzer:innen direkt bei den entsprechenden Rechteinhaber:innen einzuholen. Dies gilt insbesondere für die öffentliche Wiedergabe von Textstellen und Annotationen, soweit sie rechtlich nicht als Zitat der freien Werknutzung unterliegen, sowie für Inhalte, die personenbezogene Daten enthalten.
- (2) Die Entscheidung über das Erstellen von Kopien oder Digitalisaten aus Werken mit Annotationen für die Einsichtnahme und/oder Ausfolgung an Nutzer:innen obliegt der Universitätsbibliothek Klagenfurt und wird ausschließlich durch das Bibliothekspersonal gegen Gebühr durchgeführt. Das Recht, einzelne Werke vollständig zu reproduzieren, ist ausschließlich der Universitätsbibliothek Klagenfurt nach Ermessenslage zur Schonung der Originalexemplare vorbehalten.
- (3) Sämtliche Reproduktionen sind ausschließlich zum persönlichen Gebrauch bestimmt und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.